



**GESUCH UM AUSRICHTUNG EINES STIPENDIUMS ODER AUSBILDUNGSDARLEHENS  
FÜR DAS JAHR 20 .....**

R 50			02	003
------	--	--	----	-----

**1 Stipendien-, Darlehensgesuch von:**

Name: 1 ..... Geburtsdatum: ..... 8 

		▲		▲	
--	--	---	--	---	--

Vorname: 2 ..... Sprache: ..... 9 

--	--	--	--

c/o: 3 ..... Geschlecht: ..... 10 

--	--

Strasse: 4 ..... Zivilstand: ..... 11 

--	--

Postleitzahl: 5 ..... Heimatgemeinde: ..... 12 

--	--	--

Wohnort: 6 ..... Kanton oder ..... 13 

--	--	--

Land: 7 ..... Land: ..... 13 

--	--	--

**2 Familie**

Name	Vorname	Geboren	Beruf
Vater: 14 .....	15 .....	16 .....	17 .....
Mutter: 18 .....	19 .....	20 .....	21 .....

**Kinder die ihr Studium oder Lehre abgeschlossen haben:**

Name	Vorname	Geboren	Beruf
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**Kinder die ihre Bildung noch nicht beendet haben:**

Name	Vorname	Geburtsdat.	Art der Ausbildung	Name Schule - Od. Bildungsort	Anfang der Bildung	Ende der Bildung
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Nummer des Steuerpflichtigen (Vater): .....

Die Familie ist im Wallis niedergelassen seit: .....

Genauere Adresse der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters: .....

Name: 23 .....

Vorname: 24 .....

c/o: 25 .....

Strasse: 26 .....

Postleitzahl: 27 ..... Wohnort: 28 .....

Pt 50		▲	51		▲
Enf. 52			53		
54			55		
Com. D.			56		
Adr.			29		
57					
58					

**3 Einkommen und Vermögen der Familie**

Steuereinkommen Fr. .... Steuervermögen Fr. ....

R 59	▲		▲		
FB 60	▲		▲		

**4 Lebenslauf** (die Zeugnisse des letzten Studienjahres beilegen)

Grundbildung: .....

Ehrliehene Zeugnisse: .....

In Aussicht genommener Beruf: .....

Name der Schule, der Universität:  
oder des Lehrmeisters: .....

Studien- oder Lehrort: .....

Beginn der Ausbildung: .....

Normale Dauer der Studien oder der Lehre: .....

Bisherig absolvierte Ausbildungsjahre: .....

Gehen Sie jeden Abend zum Wohnort Ihrer Eltern zurück? .....

Bis dahin abgelegte Prüfungen: .....

D 61	▲		▲		
Periode			100		
101		▲			
102					
103			▲		
104					
105					
106					

**5 Angaben zur Auszahlung:**

Per Post PC-Nr.: 30 ..... Ort: 32 .....

Inhaber: 31 .....

Per Bank PC-Nr.: 30 ..... Ort: 32 .....

Name der Bank: 31 .....

Nr. des Bankkontos: 34 .....



# AUSZUG

aus dem Gesetz vom 14. Mai 1986

## betreffen die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen

### Art. 1

Der Kanton gewährt an die durch die Vorbereitung zur Ausbildung, die Ausbildung selber und die Weiterbildung verursachten Kosten in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen Beiträge. Er kann ebenfalls eine Hilfe für die berufliche Umschulung gewähren.

Die Finanzierung einer Ausbildung obliegt an erster Stelle den Eltern, subsidiär den anderen gesetzlichen Verantwortlichen und dem Gesuchsteller selber. Wenn die finanziellen Verhältnisse der vorerwähnten Personen nicht ausreichen, werden durch den Staat Beiträge gewährt.

### Art. 4

Beitragsberechtigt sind:

- a) Schweizerbürger, einschliesslich Auslandschweizer, die in Sachen Stipendien die Bedingungen betreffend den rechtlichen Wohnort erfüllen;
- b) Ausländer mit Kantonaler Niederlassungsbewilligung;
- c) Flüchtlinge und Staatenlose, die im Genuss des Asylrechtes in der Schweiz sind;
- d) Gesuchsteller, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht 30-jährig sind. In Ausnahmefällen entscheidet die zuständige Behörde. Die Gewährung von Ausbildungsdarlehen fällt nicht unter diese Vorschrift.

### Art. 6

Zur Bestimmung der Beitragsberechtigung und der Höhe des Betrages werden folgende Elemente berücksichtigt:

- a) die finanziellen Verhältnisse (Einkommen, Sozialleistungen und Vermögen) des Gesuchstellers und seines Ehepartners;
- b) die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der anderen gesetzlichen Verantwortlichen;
- c) die Leistungen von andern Seiten;
- d) die Kosten für Ausbildung und Unterhalt, die direkt mit der Ausbildung zusammenhängen;
- e) die Entfernung vom Wohnort oder die schwierigen Verbindungen, welche die Unterkunft im Internat oder in einer Pension im Kanton oder ausserhalb des Kantons nötig machen.

Für verheiratete Studenten wird die finanzielle Situation der Eltern nur teilweise berücksichtigt.

Für den Gesuchsteller, der eine erste Ausbildung abgeschlossen und durch eine mindestens dreijährige regelmässige entlohnte Tätigkeit eine finanzielle Unabhängigkeit erlangt hat, wird die finanzielle Situation der Eltern zur Berechnung der Hilfe nicht mehr berücksichtigt. Diese wird aber immerhin zur Festlegung der Art der Ausbildungshilfe dienen.

### Art. 8

Im allgemeinen werden die Beiträge folgendermassen gewährt:

- a) in Form von Stipendien an Lehrlinge, an Schüler von Mittelschulen und ihnen angeglichenen Schulen;
- b) in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen an Lehramtskandidaten, Schüler und Studenten der Schulen für Sozialarbeit, der Verkehrsschulen, der Schulen, die auf Paramedizinal- und Künstlerberufe vorbereiten, der Priesterseminarien, der Technikerschulen, der Höheren Technischen Lehranstalten, der Hochschulen, einschliesslich Doktoranden, für die zweite Ausbildung, die Umschulung und die vollzeitliche berufliche Weiterbildung;
- c) in Form von Ausbildungsdarlehen für die berufliche Weiterbildung in berufsbegleitenden Kursen für spätere Zusatzausbildungen und für eine zweite Hochschulausbildung.

### Art. 12

Die Ausbildungsdarlehen sind spätestens innert zehn Jahren nach Beginn des dritten Jahres, das auf den Studienabschluss folgt, zurückzuzahlen.

Sie sind nach Beginn der Rückzahlungspflicht zu verzinsen. Der Staatsrat legt in einem Reglement die Rückzahlungsbedingungen sowie die Zinssätze für die Ausbildungsdarlehen fest.

**Art. 16**

Die Stipendengesuche müssen dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport zuhänden der Kommission vor dem Beginn der Ausbildung anhand eines eigenen Formulars zugestellt werden. Der Staatsrat legt im Reglement die Frist für die Einreichung der Gesuche fest.

Je nach Fall sind dem Dossier folgende Dokumente beizulegen:

- a) eine offizielle Einschreibebestätigung der Schule oder des zu besuchenden Institutes;
- b) der Lehrvertrag;
- c) ein Finanzierungsplan.

Die Kommission kann andere Belege verlangen und wenn nötig die Meinung eines Experten in Sachen Berufsberatung einholen.

**Art. 17**

Das Gesuch muss jährlich erneuert werden. Ihm ist eine Studien- oder Arbeitsbestätigungen und eine offizielle Erklärung beizulegen, dass der Gesuchsteller in der Lage ist, unter normalen Umständen sein Studium oder seine Lehre fortzusetzen.

**Einreichungstermin für die Gesuche:**

- bis zum 25. Juli für Gesuchsteller, die ihre Ausbildung im Herbst beginnen;
- bis zum 20. Februar für Gesuchsteller, die ihre Ausbildung im Frühling beginnen.

Einschreibe der Kommission	Stipendien	Ausbildungsdarlehen
1. ....		
2. ....		
3. ....		
4. ....		
5. ....		
6. ....		
7. ....		
8. ....		